

| | |
|--|---------|
| Versicherungsübersicht | S. 1 |
| Rundumschutz „Premium“ | S. 2-4 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung▪ ab € 5,90 monatlich | |
| Verschleißversicherung „Premium plus“ | S. 5 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Verschleißschutz ohne Selbstbeteiligung▪ ab € 5,90 monatlich | |
| „Inspektion plus“ | S. 6 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog (siehe Leistungszeiträume)▪ € 4 monatlich | |
| Arbeitgeber-Ausfallversicherung | S. 7-11 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Versicherung, die Sie vor Kosten im Falle einer Langzeiterkrankung, im Kündigungsfall, bei einvernehmlicher Auflösung*, bei Erwerbsunfähigkeit* („Invalidität und Berufsunfähigkeit“), im Falle einer Elternkarenz* inkl. Mutterschutz und im Todesfall des Arbeitnehmers schützt.▪ in Leasingrate enthalten | |
| Glossar | S. 12 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Begriffsdefinitionen | |

Rad-Versicherungen

Rundumschutz „Premium“ (Pflicht)

enthält folgende Leistungen:

- ✓ Diebstahl
- ✓ Teilediebstahl
- ✓ Elektronikschäden
- ✓ Materialfehler
- ✓ Produktionsfehler
- ✓ Konstruktionsfehler
- ✓ Akku-Defekt
- ✓ Totalschäden
- ✓ Unfallschäden
- ✓ Sturzschäden
- ✓ Vandalismus
- ✓ Unsachgemäße Handhabung

inkl. € 150
Mobilitätsgarantie/
Leihrad*

HINWEISE: Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer und inkl. Feuerschutzsteuer, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. *Versichert gilt auch der Transport von fahrtüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause mit bis zu € 150 (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall. Bei selbstorganisiertem Transport beträgt die Erstattung bis maximal € 50 je Versicherungsfall. In beiden Fällen gilt der Aufwand für ein Leihrad inkl. der vorgenannten Transportkosten bis maximal € 150 je Versicherungsfall als mitversichert.

Prämie netto mtl./
pro Fahrrad

Kaufpreis
brutto bis

Prämie netto mtl./
pro Fahrrad**

| | | |
|---------|--------------|---------|
| € 5,90 | ← € 1.500 → | € 5,90 |
| € 7,90 | ← € 3.000 → | € 7,90 |
| € 9,90 | ← € 4.000 → | € 9,90 |
| € 11,90 | ← € 5.000 → | € 11,90 |
| € 13,90 | ← € 6.000 → | € 13,90 |
| € 15,90 | ← € 7.000 → | € 15,90 |
| € 16,90 | ← € 8.000 → | € 16,90 |
| € 17,90 | ← € 9.000 → | € 17,90 |
| € 18,90 | ← € 10.000 → | € 18,90 |
| € 19,90 | ← € 11.000 → | € 19,90 |
| € 20,90 | ← € 12.000 → | € 20,90 |
| € 21,90 | ← € 13.000 → | € 21,90 |
| € 22,90 | ← € 14.000 → | € 22,90 |
| € 23,90 | ← € 15.000 → | € 23,90 |

** zzgl. zur Versicherung
„Premium“

Verschleißversicherung „Premium plus“ (optional)

enthält folgende zusätzliche Leistungen:

- ✓ Akku
- ✓ Bremsbeläge
- ✓ Brems Scheiben
- ✓ Bremsflüssigkeit
- ✓ Griffe/Lenkerband
- ✓ Ketten/Zahnriemen
- ✓ Zahnkranz/Kassette
- ✓ Ritzel
- ✓ Reifen/Mantel
- ✓ Pedale
- ✓ Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- ✓ Getriebenaben-Service inkl. Schmiermittel
- ✓ Lagerungen von Gabeln, Dämpfern, Drop-perpost, Lenkkopf und Pedalen inkl. Service

Verschleiß

HINWEISE:

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Höchstschädigung pro Leasingjahr:

€ 240 (inkl. 20 % USt.) bei Kaufpreis bis € 5.000 brutto
€ 300 (inkl. 20 % USt.) bei Kaufpreis von € 5.001 bis € 10.000 brutto
€ 360 (inkl. 20 % USt.) bei Kaufpreis von € 10.001 bis € 15.000 brutto

„Inspektion plus“ (optional)

Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog

Der Leistungskatalog beinhaltet:

- ✓ Allgemeine Überprüfung: Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor
- ✓ Serviceupdates bei E-Bikes

HINWEISE:

Die Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Um die seitens der Hersteller vorgegebenen Überprüfungsempfehlungen einzuhalten, ist die Erstinspektion erstmalig zwischen dem 1. und 18. Leasingmonat möglich. Die zweite Inspektion ist zwischen dem 19. und 36. Leasingmonat möglich. Die dritte Inspektion ist (nur bei 48 Monaten Leasinglaufzeit) zwischen dem 37. und 48. Leasingmonat möglich. Die Nichtinanspruchnahme der Leistung während der vorgegebenen Leistungszeiträume führt nicht zum Anspruch der Barauszahlung.

€ 4,-
monatlich
pro Rad

Arbeitgeber-Versicherung

Arbeitgeber-Ausfallversicherung

- ✓ **Übernahme der Gesamtleasingraten**
 - bei krankheitsbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers
 - bei unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers
- ✓ **Vorzeitige Rücknahme der Räder**
 - im Todesfall des Arbeitnehmers
 - im Kündigungsfall durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
 - im Fall der Erwerbsunfähigkeit* („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) des Arbeitnehmers
 - im Fall einer einvernehmlichen Auflösung*
- ✓ **Elternkarenz* inkl. Mutterschutz (frei wählbar)**
 - Radrückgabe: Der Leasingvertrag wird durch vorzeitige Rückgabe des Rades beendet **oder**
 - Leasingratenerstattung: Übernahme der Gesamtleasingrate bis maximal 18 Monate, Leasingvertrag muss weitergeführt werden

in Leasingrate
enthalten

Rundumschutz „Premium“ (Pflicht)

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Fahrräder und/oder E-Bikes aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbundene Fahrradanhänger, die über die Leasinggesellschaft und über Bikeleasing an Leasingnehmer mit Sitz in Österreich vertrieben werden, bis zu einem Händlerverkaufswert einschließlich den zum Fahrrad und/oder E-Bike gehörenden Sicherheitsschlössern und Zubehörteilen von bis zu € 15.000. Höhere Gesamtwerte können auf Anfrage im Einzelfall mitversichert werden. Versichert werden können Fahrräder und/oder E-Bikes, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss dieser Versicherung nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind. Je Nutzer dürfen maximal zwei Fahrräder/ E-Bikes versichert werden.

Versichert ist auch nachfolgend genanntes Fahrrad- und/oder E-Bike-Zubehör - sofern und solange mit dem Fahrrad und/oder E-Bike fest verbunden:

- Gepäckträger
- Gepäckträgertasche
- Fahrradschloss
- Smartphonehalter/Displayhalter

Das zuvor genannte Zubehör ist bis zu € 100 über die jeweilige Versicherungssumme hinaus, mitversichert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- (Teile-)Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Reparaturkosten bei Vandalismus
- Kosten von Reparaturen aller Art, wie zum Beispiel durch Unfall, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Akku-Defekte oder Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler.

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unfall durch Dritte gelten subsidiär zu anderen Verträgen, über die eine Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei unklaren Situationen stellt der Leasingnehmer/Nutzer seine anderweitig bestehenden Forderungen. Sollte der Schaden von dort nicht innerhalb von 6 Wochen reguliert werden, leistet der Versicherer unter Abtretung der Ansprüche - soweit es sich um einen versicherten Schaden handelt - vor.

Nicht versichert sind:

- Lackschäden/Schrammen (optische Mängel)
- Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, Gepäcktaschen)
- Inspektion und Wartungen (versicherbar im Inspektion plus Paket)
- Abhandenkommen durch fehlende Diebstahlsicherung
- Verlieren/Stehenlassendes Zweirades
- Schäden für die der Hersteller, Fachhändler oder Verkäufer zu haften hat
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Verschleißschäden jeglicher Art (versicherbar im Premium plus Paket)
- Schäden durch Teilnahme an Wettkämpfen oder Sport-veranstaltungen im Privat-, Hobby- oder Amateurbereich

3. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer behält sich vor, bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen - die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50 % begrenzt.

4. Hersteller und Lieferanten

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, für die die Leasinggesellschaft als Hersteller oder Lieferant gegenüber seinem Vertragspartner einzutreten hat oder, ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden, einzutreten hätte.

Rundumschutz „Premium“ (Pflicht)

5. Versicherungsort

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

6. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt der im Leasingvertrag genannte Kaufpreis.

7. Neuwertentschädigung; Zeitwertermittlung

7.1. Der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Geräts abzüglich des Werts des Altmaterials wird entschädigt, wenn der Totalschaden innerhalb von einem Jahr nach Übergabe an den Leasingnehmer bzw. bei gebrauchten Geräten ein Jahr nach Inbetriebnahme, eintritt.

Der Leasingnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wird. Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt.

7.2. Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt ab dem zweiten Betriebsjahr 20%, ab dem dritten Betriebsjahr 40% und ab dem vierten Betriebsjahr 50%.

7.3. Schäden an Akkus

Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen. Schäden an elektronischen Bauelementen bleiben hiervon unberührt.

8. Differenzentschädigung bei Diebstahl und im Totalschadensfall (GAP-Deckung)

8.1. Für die ersten 7 Monate Laufzeit des jeweiligen Leasingvertrages gilt vereinbart:

Ist beim Diebstahl oder im Totalschadensfall die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt, gilt folgende Regelung: Ersetzt wird der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache.

8.2. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

8.3. Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme gem. Ziffer 6 zuzüglich folgender GAP-Entschädigung:

| | | |
|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Nach 1 Monatsrate = 25,14 % | Nach 2 Monatsraten = 19,02 % | Nach 3 Monatsraten = 15,88 % |
| Nach 4 Monatsraten = 12,72 % | Nach 5 Monatsraten = 9,55 % | Nach 6 Monatsraten = 6,38 % |
| Nach 7 Monatsraten = 3,20 % | | |

8.4. Beantragt der Leasingnehmer für den im Einzel-Leasingvertrag genannten Nutzer nach einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Feuer oder unfallbedingtem Totalschaden des dem Nutzer überlassenen Fahrrads/E-Bikes binnen 12 Monaten nach Mitteilung über die vollständige Schadenregulierung, bei dem keine Obliegenheiten verletzt wurden, den Abschluss eines neuen Einzel-Leasingvertrages mit selbiger Laufzeit wie sein vorheriger Leasingvertrag über die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG beim Leasinggeber, um das Fahrrad/E-Bike an denselben Nutzer zu überlassen, gilt folgendes:

Die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG wird im Rahmen des Verkaufs des neuen Fahrrads/E-Bikes an den Leasinggeber 50% der im Rahmen des ursprünglichen Einzelleasingvertrages - der nach einem der vorgenannten Schadenereignisse beendet wurde - gezahlten Netto-Leasingraten (ohne Leasingnebenleistungen) von dem Brutto-Kaufpreis in Abzug bringen, sodass sich der Kaufpreis des neuen Fahrrads/E-Bikes entsprechend reduziert. Dieser Abzug wird ausschließlich als Rabatt auf den Kaufpreis des neuen Fahrrads/E-Bikes gewährt und nicht an den Leasingnehmer oder Nutzer ausbezahlt. Eine Übertragung auf einen anderen Nutzer ist ausgeschlossen.

Vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass der Kaufpreis (Brutto) des neuen Fahrrads/E-Bikes mind. 70% des Kaufpreises des beschädigten oder entwendeten Fahrrads/E-Bikes beträgt.

Ausgeschlossen sind Firmen- und Verleihräder sowie Fahrräder bzw. E-Bikes, die im Kurierdienst betrieben werden.

Rundumschutz „Premium“ (Pflicht)

9. Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers vor Eintritt des Versicherungsfalls

10.1. Das Fahrrad bzw. das E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem qualitativ hochwertigen Markenschloss mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist.

Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Fahrrad oder E-Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftseinstände) abgestellt wird. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für Fahrradanhänger, sofern sie nicht fest mit dem Fahrrad verbunden oder angeschlossen sind.

10.2. Das Schloss ist zwingend mitzuleasen. Der Preis muss mindestens € 48 brutto (UVP) betragen.

10.3. Der Leasingnehmer/Nutzer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg der etwaigen versicherten -nicht mitgeleasten- festmontierten Anbauteile für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen.

10.4 Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten.

11. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers nach Eintritt des Versicherungsfalls

11.1. Im Falle von Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus (Schadenaufwand > € 100) oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Leasingnehmer/Nutzer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Der Leasingnehmer/Nutzer hat die Pflicht, den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

11.2. Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

12. Mobilitätsgarantie

Versichert gilt auch der Transport von fahrtüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause mit bis zu € 150 (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall.

Bei selbstorganisiertem Transport beträgt die Erstattung bis maximal € 50 je Versicherungsfall.

In beiden Fällen gilt der Aufwand für ein Leihrad inkl. der vorgenannten Transportkosten bis maximal € 150 je Versicherungsfall als mitversichert.

13. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler BLS Versicherungs GmbH & Co. KG ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Leasingnehmers/Nutzers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Verschleißversicherung „Premium plus“ (optional)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an

- Akku
- Bremsbeläge
- Bremsscheiben
- Bremsflüssigkeit
- Griffe/Lenkerband
- Ketten/Zahnriemen
- Zahnkranz/Kassette
- Ritzel
- Reifen/Mantel
- Pedale
- Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- Getriebenaben-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen von Gabeln, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf und Pedalen inkl. Service

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- Räder die im Verleih oder Kurierdienst betrieben werden
- Aufwendungen für Inspektionen und Wartungen
- Akkudefekte durch Falschladungen. Der Akku muss im Schadenfall durch den Hersteller geprüft werden; das Attest ist dem Versicherer vorzulegen
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Aufwendungen infolge erhöhtem Verschleiß durch den Einsatz bei Rennen, Wettbewerben, Sportveranstaltungen
- Eigenreparaturen
- Garantieansprüche/-leistungen gehen in jedem Fall vor

3. Wartezeit

Es gilt keine Wartezeit vereinbart.

4. Umfang der Entschädigung

4.1. Höchstentschädigung je Rad pro Leasingjahr:

€ 240 (inkl. 20 % USt.) bei Kaufpreis bis € 5.000 brutto

€ 300 (inkl. 20 % USt.) bei Kaufpreis von € 5.001 bis € 10.000 brutto

€ 360 (inkl. 20 % USt.) bei Kaufpreis von € 10.001 bis € 15.000 brutto

4.2. Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem 2. Betriebsjahr ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen.

5. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers

- Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten.
- Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

BIKELEASING.at

„Inspektion plus“ (optional)

1. Leasingnebenleistung

Im Rahmen des Abschlusses des Einzel-Leasingvertrages kann für Fahrräder und/oder E-Bikes aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbunden Fahrradanhänger, die über den Leasinggeber verleast werden, ein Inspektionspaket „Inspektion plus“ mit abgeschlossen werden.

2. Leistungskatalog

Der teilnehmende Händler rechnet die im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ erbrachte Inspektion am Fahrrad und/oder E-Bikes direkt mit Bikeleasing ab. Die im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ durchzuführende Inspektion darf ausschließlich bei einem der teilnehmenden Händlern beauftragt werden. Die teilnehmenden Händler sind in der Händlerkarte von Bikeleasing – Service aufgeführt.

Der Leasingnehmer kann unter Beachtung der Ziffer 3. zwei Inspektionen (bei einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten) und drei Inspektionen (bei einer Leasinglaufzeit von 48 Monaten) für jeweils € 70 brutto am jeweiligen Leasinggegenstand während der Leasingvertragslaufzeit gemäß nachfolgendem Leistungskatalog durchführen lassen.

Der Leistungskatalog beinhaltet Serviceupdates bei E-Bikes sowie die allgemeine Überprüfung des/der Rahmen, Schaltung, Kette, Riem, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor, jedoch keine Instandsetzung oder Reparaturen.

3. Leistungszeiträume

Um die seitens der Hersteller angegebenen Überprüfungsempfehlungen einzuhalten, kann der Leasingnehmer bzw. der Nutzer folgende Inspektionen durchführen lassen:

Die erste Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 1. bis Ende des 18. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Die zweite Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 19. bis Ende des 36. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Die dritte Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 37. bis Ende des 48. Leasingmonat nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Der Leasingnehmer bzw. der Nutzer erhält 14 Tage vor dem Beginn der beiden vorstehenden Leistungszeiträume jeweils einen einmalig nutzbaren Gutschein-Code per E-Mail, Bikeleasing-APP und Portal zur Verfügung gestellt, der bei Beauftragung und vor Durchführung der Inspektion beim teilnehmenden Händler diesem mitzuteilen ist, da der Händler nur durch Angabe des Gutschein-Codes die Inspektion abrechnen kann.

Wird die Inspektion nicht binnen der vorstehend angegebenen Leistungszeiträume durchgeführt, verfällt der jeweilige Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion. Ein Anspruch auf einen neuen Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion besteht in diesem Fall nicht.

Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht generell nicht.

4. Bestätigung, Abrechnung und Laufzeit

Die Kosten für das Inspektionspaket „Inspektion plus“ für ein Fahrrad/E-Bike beträgt monatlich € 4,00 netto (zzgl. USt.) unabhängig des Kaufpreises/Modells und wird monatlich vom Leasinggeber im Rahmen des Einzel-Leasingvertrages mit eingezogen.

Das Inspektionspaket „Inspektion plus“ und die sich hieraus ergebenden Leistungspflichten enden mit der Beendigung des zugrunde liegenden jeweiligen Einzel-Leasingvertrages. Das Inspektionspaket „Inspektion plus“ ist für sich alleine nicht ordentlich während der Laufzeit des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ bleibt hiervon unberührt.

BIKELEASING.at

Arbeitgeber-Ausfallversicherung bei Langzeiterkrankung und Todesfall „Premium“

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar.
Versichert ist der jeweilige Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitnehmern das Dienstrad über die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Grabenweg 68, 6020 Innsbruck, ermöglicht.

2. Mitversicherte/Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsschutz Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“ ist für alle am Dienstradmodell teilnehmenden Arbeitnehmer ohne Arbeitnehmerselektion nach Alter/Geschlecht/etc. in der Leasingrate enthalten.

Mitversicherte Leasingnehmer können alle Arbeitgeber sein, die in Österreich ein Unternehmen betreiben und dem Arbeitnehmer (Nutzer) während der Dauer der völligen Arbeitsunfähigkeit zur Zahlung von Gehalt oder Lohn verpflichtet sind, soweit sie einen Leasingvertrag für Räder mit einer mit dem Bikeleasing-Service kooperierenden Leasinggesellschaft abgeschlossen und mittels Überlassungsvertrag an einen Arbeitnehmer ein oder zwei Räder überlassen haben.

Versichert können alle lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer sein, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis gegen Entgelt stehen und die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Gehalts- oder Lohnzahlung gegen den mitversicherten Leasingnehmer haben und ein oder zwei Räder (im Zuge der Gehaltsumwandlung) nutzen.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, frühestens ab dem 54. Tag der Arbeitsunfähigkeit bzw. ab vollem Entfall der Lohnfortzahlung für vereinbarte Gesamtleasingraten inkl. der Leasingnebenleistungen (Versicherungsprämie) als Nettobetrag, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten als Bruttobetrag, die für o. g. geleaste Räder (max. 2 Räder pro Arbeitnehmer) der versicherten Arbeitnehmer (Nutzer) oder nach Unfällen und/oder Krankheit weiter gezahlt werden müssen, soweit der Arbeitnehmer unvorhergesehen arbeitsunfähig wird und aus der Lohnfortzahlung herausfällt, begrenzt auf € 5.000 je Zweirad.

Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Vertrages liegt vor, wenn der versicherte Arbeitnehmer (Nutzer) infolge einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit im Sinne des Vertrages ist ein nach ärztlichem Urteil anomaler körperlicher oder geistiger Zustand. Als Krankheit gelten auch Unfälle. Im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen ohne Lohnfortzahlungen leistet der Versicherer.

Über das Monatsende der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) hinaus wird keine Entschädigung geleistet (versicherbar über Arbeitgeber-Ausfallversicherung Premium plus). Bis zum Eintritt des Rentenbescheids ggf. gezahlte Entschädigungsbeträge, die für den vorangegangenen Zeitraum der bis dato attestierten Krankheit geleistet wurden, bleiben hiervon unberührt. Das Feststellungsdatum ist das Bescheiddatum.

Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers (Nutzers) wird der Einzelleasingvertrag beendet.

Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz als vereinbart.

3.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden/Einschränkung der Leistungspflicht

Keine Leistungspflicht besteht bei Arbeitsunfähigkeit

- wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurden;
- wegen auf Vorsatz beruhender Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie wegen Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- ausschließlich wegen Schwangerschaft, ferner wegen Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung (bedingt durch fehlende persönliche Daten bei Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist eine verifizierte Kalkulation nicht vornehmbar);
- während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis (Mutterschutz) (bedingt durch fehlende persönliche Daten bei Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist eine verifizierte Kalkulation nicht vornehmbar).

BIKELEASING.at

Arbeitgeber-Ausfallversicherung bei Langzeiterkrankung und Todesfall „Premium“

3.3. Ferner besteht keine Leistungspflicht

- e) bei Inanspruchnahme während der Elternkarenz (versicherbar über Arbeitgeber-Ausfallversicherung Premium plus);
- f) bei Weitergabe des Rades während der Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an einen anderen Arbeitnehmer (Nutzer) oder der pauschalen Bereitstellung des Rades durch den Arbeitgeber an andere Nutzer;
- g) in Fällen von Suizid; in Zweifelsfällen leistet der Versicherer vor.
- h) in Fällen von Wiedereingliederungsmaßnahmen mit reduzierter Lohnzahlung.

4. Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat alle folgenden Nachweise zu erbringen:

4.1. Der Arbeitgeber hat insbesondere die eingetretene völlige Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers (Nutzer) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen (Erstmeldung) und den Nachweis jederzeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen unaufgefordert zu erneuern.

Er muss den Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung unter Nennung des Ausfallgrundes durch geeignete Unterlagen belegen.

Soweit möglich muss der Nutzer eine ergänzende Erklärung zum Ausfallgrund (z. B. durch ärztliches Attest) abgeben.

4.2. Der Arbeitgeber hat die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit innerhalb einer 14-tägigen Frist anzuzeigen. Ein Rückfall oder eine anschließende Wiedererkrankung ist erneut innerhalb 14 Tagen zu melden.

4.3. Bei Tod des Arbeitnehmers (Nutzer) ist die Einreichung der Sterbeurkunde erforderlich.

4.4. Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffer 4.1. bis 4.3. genannten Obliegenheiten verletzt wird.

5. Versicherungsdauer

Maximal sind je Nutzer/Überlassungsvertrag zwei Fahrräder/E-Bikes für die gleiche Laufzeit wie bei dem über den jeweiligen Rahmenvertrag versicherten Fahrräder/E-Bikes versicherbar.

6. Versicherungsprämie

Die Prämie für die Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“ ist in der Leasingrate enthalten.

Bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Prämie zu.

7. Entschädigungsleistungen

7.1 Entschädigungszahlungen erfolgen netto bzw. brutto - je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Leasingnehmers - in der Regel an den mitversicherten Leasingnehmer.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erfolgen die Entschädigungsabrechnungen bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit.

7.2. Entschädigungszahlungen infolge von Auflösung des jeweiligen Leasingvertrages (Todesfall) erfolgen netto an den Versicherungsnehmer.

8. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bzw. mit der Übergabe an den jeweiligen Leasingnehmer/Nutzer, ohne Wartezeit. Der Versicherungsfall infolge Entfall der Lohnfortzahlung kann frühestens nach 8 Wochen ausgelöst werden.

Für Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, wird keine Entschädigung geleistet. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle sind für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der auf eine etwaige Wartezeit entfällt.

Bei plötzlichem Tod des Mitarbeiters wird der Versicherungsfall ausgelöst.

Der Versicherungsschutz endet mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrages durch Kündigung oder Vertragsaufhebung oder mit Ende des Leasingvertrages für das versicherte Rad oder mit Rückgabe des Rades an die Leasinggesellschaft bzw. den Fahrradhändler, maßgeblich ist der früheste der genannten Zeitpunkte.

BIKELEASING.at

Arbeitgeber-Ausfallversicherung bei Langzeiterkrankung und Todesfall „Premium“

9. Versehensklausel

Wurde versehentlich eine Anmeldung verspätet eingereicht oder gar unterlassen, so besteht trotzdem ab Risikobeginn Versicherungsschutz in voller Höhe und der Versicherungsnehmer/versicherte Arbeitgeber hat hierdurch keine Rechtsnachteile. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf Ziffer 4.

10. Entbindung von der Schweigepflicht

Etwaig behandelnde/untersuchende Ärzte und der Versicherer werden vom Nutzer von der Schweigepflicht im Einzelfall auf Anforderung entbunden.

BIKELEASING.at

Arbeitgeber-Ausfallversicherung bei Kündigung, einvernehmlicher Auflösung und Elternkarenz/Mutterschutz „Premium Plus“

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdleyplatz 18, 34246 Vellmar.
Versichert ist der jeweilige Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitnehmern das Dienstrad über die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Grabenweg 68, 6020 Innsbruck, ermöglicht.

2. Mitversicherte/Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsschutz Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium plus“ ist für alle am Dienstradmodell teilnehmenden Arbeitnehmer ohne Arbeitnehmerselektion nach Alter/Geschlecht/etc in der Leasingrate enthalten. Mitversicherte Leasingnehmer können alle Arbeitgeber sein, die in Österreich ein Unternehmen betreiben und einen Leasingvertrag für Räder über eine mit dem Bikeleasing-Service kooperierenden Leasinggesellschaft abgeschlossen und mittels Überlassungsvertrag an einen Arbeitnehmer ein oder zwei Räder überlassen hat.

Versichert können alle lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer sein, die in einem Arbeits-/Anstellungsverhältnis unbefristet und ungekündigt gegen Entgelt stehen.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme der geleasteten Räder (maximal 2 Räder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einem klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern der Arbeitsvertrag/Anstellungsvertrag in dem vereinbarten Überlassungszeitraum seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers mittels Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beendet wird oder der Arbeitnehmer wegen Elternkarenz inkl. Mutterschutz freigestellt wird. Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Kündigung, der einvernehmlichen Auflösung oder die Freistellung wegen Elternkarenz/Mutterschutz löst einen versicherten Schaden aus. Gleiches gilt für die Abwicklungskosten in Fällen von Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“).

3.1.2. Im Rahmen der Schadenmeldung aufgrund von Elternkarenz/Mutterschutz kann sich der Leasingnehmer einmalig zwischen zwei Durchführungswegen entscheiden:

Durchführungsweg 1: Das Fahrrad bzw. E-Bike wird vorzeitig zurückgegeben und der Leasingvertrag wird beendet.

Durchführungsweg 2: Für den Zeitraum der genommenen Elternkarenz (ab Beginn Mutterschutz) bis Leasinglaufzeitende (max. 18 Monate) werden die Gesamtleasingraten übernommen und der Leasingvertrag bleibt bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass nach den 18 Monaten der Leasingnehmer unabhängig der Nutzung den Leasingvertrag weiterführen muss.

Die Mitteilung des gewünschten Durchführungsweges muss vor Antritt der Elternkarenz/Mutterschutz im Rahmen der Schadenanzeige bekannt gegeben werden.

3.2. Erstattet werden die im Ablöseangebot der jeweiligen Leasinggesellschaft genannten Beträge inkl. Leasingnebenleistungen und Transport/Abwicklungskosten durch die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG.

3.3. Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

3.4. Es gilt weltweiter Versicherungsschutz als vereinbart.

3.5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden/Einschränkung der Leistungspflicht.

Keine Leistungspflicht besteht

- a) bei Unternehmen, für die ein Sozialplan besteht oder vereinbart wird oder wurde.
- b) im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers = Leasingnehmers
- c) beim Ende von befristeten Arbeits-/Anstellungsverhältnissen

Ferner besteht keine Leistungspflicht

- d) bei Weitergabe des Zweirades/der Zweiräder nach Kündigung mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an jeweils einen anderen Mitarbeiter (Nutzer);
- e) bei der pauschalen Bereitstellung des Zweirades durch den Arbeitgeber an andere Nutzer (z.B. Pool);
- f) bei unmittelbarem Kauf durch einen Fahrradhändler (auch über Versicherungsnehmer abgewickelter Kauf)

BIKELEASING.at

Arbeitgeber-Ausfallversicherung bei Kündigung, einvernehmlicher Auflösung und Elternkarenz/Mutterschutz „Premium Plus“

4. Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat alle folgenden Nachweise zu erbringen.

4.1. Das Austrittsdatum des Arbeitnehmers muss vor Austritt angezeigt werden.

Bei einer fristlosen Kündigung sollte die Anzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

Die Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) sollte unverzüglich nach Feststellung angezeigt werden.

Der Antritt der Elternkarenz/Mutterschutz des Arbeitnehmers muss vor Antritt angezeigt werden.

4.2. Bei Anzeige des Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses oder Antritt der Elternkarenz/Mutterschutz erhält der Leasingnehmer und dessen Arbeitnehmer immer ein Ablöseangebot der Leasinggesellschaft, welches er annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Wird dem ausdrücklich bei Schadenmeldung widersprochen, wird kein Ablöseangebot erstellt. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Kündigung/Aufhebung des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses, Feststellung der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) oder Anzeige des Antritts der Elternkarenz/Mutterschutz erfolgen.

4.3. Die Versicherer ist mit den vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der Obliegenheiten verletzt wird.

Bei verspäteter Anzeige des Austrittsdatums (infolge Kündigung/Vertragsaufhebung) nach erfolgtem Austritt des Mitarbeiters gilt für die Berechnung der max. fälligen Restleasingraten das Datum des Austrittes, soweit es zeitlich nach dem Datum des rechtskräftig festgestellten Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses liegt.

4.4. Bei verspäteter Meldung in Fällen der Inanspruchnahme von Elternkarenz/Mutterschutz ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Wartezeit

Im Falle einer Kündigung oder einer einvernehmlichen Auflösung greift der Versicherungsschutz ab dem 4. Monat, im Falle einer angezeigten Elternkarenz/Mutterschutz ab dem 10. Monat.

6. Versicherungsprämie

Die Prämie für die Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium plus“ ist in der Leasingrate enthalten.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Prämie zu.

7. Entschädigungsleistungen

Entschädigungszahlungen erfolgen in der Regel an den Versicherungsnehmer und dieser ist für den Prozess der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages gegenüber dem mitversicherten Arbeitgeber verantwortlich.

Das betroffene Dienstrad ist bei Inanspruchnahme der Versicherung dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Die Aushändigung des Rades erfolgt über den Händler und muss vor Austritt (infolge Kündigung/Vertragsaufhebung/Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“)) bzw. vor Antritt der Elternkarenz/Mutterschutz erfolgen. Die Überführung des Rades vom Fachhändler zum Versicherungsnehmer und die damit zusammenhängenden Kosten werden von dem Versicherungsnehmer getragen.

8. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bzw. mit der Übergabe an den jeweiligen Leasingnehmer/Nutzer, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit (3 Monate ab Übergabe des verleasten Fahrrad/E-Bike an den Arbeitnehmer bei Kündigung/Vertragsaufhebung und 9 Monate ab Übergabe des verleasten Fahrrad/E-Bike an den Arbeitnehmer bei Elternkarenz/Mutterschutz).

Der Versicherungsschutz endet mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrages durch Kündigung oder Vertragsaufhebung oder mit Ende des Leasingvertrages für das versicherte Rad oder mit Rückgabe des Rades an die Leasinggesellschaft bzw. den Fahrradhändler, maßgeblich ist der früheste der genannten Zeitpunkte.

9. Versehensklausel

Wurde versehentlich eine Anmeldung verspätet eingereicht oder gar unterlassen, so besteht trotzdem ab Risikobeginn Versicherungsschutz in voller Höhe und der Versicherungsnehmer/versicherte Arbeitgeber hat hierdurch keine Rechtsnachteile. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf Ziffer 4.

Glossar

Folgende Begrifflichkeiten, die einen Versicherungsfall auslösen können, wenn keine Lohn- oder Gehaltszahlungen an den Nutzer mehr fließen, werden wie folgt definiert:

Aufhebungsvertrag („einvernehmliche Auflösung“):

Unter Aufhebungsvertrag versteht man die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) können das Arbeitsverhältnis im Aufhebungsvertrag ohne die Beachtung von Fristen beenden. Diese bedarf der Schriftform.

Ein Aufhebungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, um die Beendigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu regeln. Die sonst im Arbeitsrecht üblichen Kündigungsfristen finden keine Anwendung. Es entfällt der gesetzliche Kündigungsschutz. Ein Mitspracherecht des Betriebsrates ist nicht existent. Den Arbeitgeber/Dienstgeber treffen weitreichende Aufklärungspflichten, auch wenn der Wunsch nach einem Aufhebungsvertrag vom Arbeitgeber ausgeht. Durch eine Aufhebung könnten Nachteile z. B. bei der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge drohen oder zu einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld führen.

Elternzeit („Elternkarenz“):

Elternzeit wird ein Zeitraum unbezahlter Freistellung von der Arbeit nach der Geburt eines Kindes bezeichnet.

Elternzeit ist eine unbezahlte Auszeit vom Berufsleben für Mütter und Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Elternzeit setzt ein Arbeitsverhältnis voraus und kann pro Kind bis zu 3 Jahre in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber/Dienstgeber zahlt keinen Lohn, dafür kann z. B. Elterngeld beantragt werden. Elternzeit kann vor dem 3. Geburtstag oder ein Teil auch im Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag genommen werden. Mit der Elternzeit ist man auf besondere Weise vor Kündigungen geschützt. Elternzeit kann für leibliche Kinder, für leibliche Kinder der Ehefrau/Ehemann oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten, Pflege- und Adoptivkinder, Enkelkinder oder in besonderen Fällen bei Kindern mit Naheverhältnis genommen werden.

Mutterschutz („Schutzfrist“)

Die letzten acht Wochen vor der Geburt sowie die ersten acht Wochen nach der Geburt eines Kindes werden als Schutzfrist bzw. als Mutterschutz bezeichnet.

In bestimmten Fällen (nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen) kann sie sich auf bis zu 16 Wochen nach der Geburt verlängern. Während der Schutzfrist besteht für die Mutter ein Beschäftigungsverbot, d.h., sie darf nicht arbeiten gehen. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht als Ersatz für das fehlende Einkommen ein Anspruch auf Wochengeld.

Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“):

Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass man als Arbeitnehmer (Arbeiter/Arbeiterin und Angestellte/Angestellter) auf absehbare Zeit (mind. 6 Monate) nicht in der Lage ist, mind. drei Stunden pro Tag zu arbeiten.

Die Erwerbsunfähigkeit ist gegeben, wenn jemand so krank oder behindert ist, dass er nur sehr eingeschränkt arbeiten kann beziehungsweise als nicht vermittelbar anzusehen ist.

Die Erwerbsunfähigkeit bezieht sich auf einen länger – beziehungsweise immer – andauernden Zeitraum, in dem es einem angestellten Arbeitnehmer nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich ist berufliche Tätigkeiten zu verrichten.